

# Wendepunkte im Leben

## Rechtliche Überlegungen

Dr. Franz Staudinger  
Rechtsabteilung



## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Heirat .....                             | 1 |
| Übernahme.....                           | 1 |
| Geburt von Kindern .....                 | 2 |
| Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit..... | 2 |
| Verschuldung.....                        | 3 |
| Scheidung.....                           | 3 |
| Kinder werden erwachsen.....             | 4 |
| Kinder ziehen aus, heiraten.....         | 4 |
| Tod des Ehegatten .....                  | 4 |
| Pflegebedürftigkeit, Tod der Eltern..... | 5 |
| Übergabe.....                            | 5 |
| Eigener Tod.....                         | 6 |

# Wendepunkte im Leben

## Rechtliche Überlegungen

Wir Menschen sind darauf angewiesen in Beziehungen und in Gemeinschaften zu leben. Ob dieses Leben in Gemeinschaften als geglückt und förderlich erlebt wird hängt von sehr vielen Faktoren ab. Unser Zusammenleben braucht einen Ordnungsrahmen, der die vielfältigen ideellen und wirtschaftlichen Beziehungen untereinander regelt. Neben Sitte und Moral ist es das Recht, das für die äußere Ordnung in der menschlichen Gesellschaft sorgt.

Anhand von typischen Wendepunkten im Leben soll im Folgenden aufgezeigt werden, welche rechtlichen Überlegungen bei diesen Wendepunkten angestellt werden sollen und welche rechtlichen Themen hier von Bedeutung sind. Diese Darstellung kann naturgemäß nicht umfassend sein, sondern nur besonders typische und wichtige Situationen und rechtliche Hinweise enthalten.

## Heirat

Die Heirat führt insbesondere zu erbrechtlichen (Ehegattenerbrecht) und sozialversicherungsrechtlichen (Angehörigeneigenschaft) Änderungen. Hinsichtlich der Vermögensverhältnisse tritt durch die Heirat allein keine Änderung ein, außer die Ehegatten vereinbaren besondere Regelungen. Das während der Ehe gemeinsam Erworbene gebührt jedoch beiden Ehegatten gemeinsam.

Auch die Entscheidung ohne Heirat zusammen zu leben hat rechtliche Auswirkungen: Die oben beschriebenen Folgen treten eben nicht ein; allerdings ist in manchen Rechtsbereichen auch der Lebensgefährte als Angehöriger anzusehen (zB Strafrecht, Sozialversicherungsrecht, etc.).

## Übernahme

Die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes hat vielfältige rechtliche Auswirkungen. Themen, die anlässlich der Übergabe zu klären sind, betreffen insbesondere Bereiche:

- Wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen Übergebern und Übernehmern
- Gestaltung der Eigentumsverhältnisse am übernommenen Betrieb (Alleineigentum eines Ehegatten, Miteigentum?)
- Abfindung weicher Kinder oder Geschwister
- Regelung der Bewirtschaftungsverhältnisse
- Förderungsrechtliche Situation, Neugründungsförderung, Niederlassungsprämie, etc.

Auch das Wohnen und/oder Mitarbeiten am Betrieb der Eltern bzw. Schwiegereltern ohne Übergabe kann rechtliche Konsequenzen haben:

Besonders problematisch ist der Fall, dass die junge Generation bereits am Betrieb Investitionen tätigt und finanziert ohne selbst Eigentümer des Betriebes zu sein (zB Ausbau einer Wohnung).

Kommt es später nicht zur Übergabe (zB weil auf Grund von Zerwürfnissen für beide Teile eine Übergabe nicht in Frage kommt; weil das Kind der Eigentümer verstorben ist und von den Eigentümern eine Übergabe an Schwiegertochter oder Schwiegersohn nicht gewünscht wird) kann die Ablöse dieser Investitionen zu erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten führen.

Ähnliches gilt auch dann, wenn die junge Generation in der Hoffnung auf eine spätere Übernahme kostenlos mitarbeitet, die Übernahme dann aber nicht erfolgt. Hier sollten bereits im Vorfeld eindeutige vertragliche Regelungen getroffen werden.

## **Geburt von Kindern**

- Die Geburt eines Kindes führt zu wesentlichen erbrechtlichen Änderungen. Zu überlegen ist, ob hier testamentarische Regelungen notwendig und sinnvoll sind (Wer soll mehr geschützt werden: der Ehegatte, das Kind, der Betrieb?)
- Es sind weiters alle sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und förderungsrechtlichen Auswirkungen zu überprüfen.
- Anlässlich der Geburt eines Kindes und der dadurch entstehenden Unterhaltspflichten sollte auch überprüft werden, ob Änderungen im Versicherungsbereich erforderlich sind (zB Abschluss einer Ablebensversicherung der Eltern).

Rechtlich macht es auch einen Unterschied, ob die Eltern des Kindes verheiratet oder nicht verheiratet sind (bei außerehelichen Kindern stellen sich Fragen der Höhe der Unterhaltspflicht, der fehlenden sozialversicherungsrechtlichen Angehörigeneigenschaft des jeweils anderen Elternteiles, zB kein Anspruch auf Witwenpension! etc. )

## **Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit**

- Hier ist die sozialrechtliche Situation zu überprüfen (Bestehen Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung, welche sonstigen staatlichen Unterstützungen gibt es?).
- Bestehen Schadenersatzansprüche und/oder Ansprüche aus kollektiven Unfallversicherungen von Organisationen und Vereinen?
- Im Fall der Arbeitslosigkeit kann es notwendig sein, rechtzeitig vorher Änderungen bei den Bewirtschaftungsverhältnissen des landwirtschaftlichen Betriebes vorzunehmen. Bei einer Gütergemeinschaft (Ehepakt) kann dabei die Verschiebung der Bewirtschaftungsrechte unmöglich sein.

- Zu überprüfen ist auch, ob die Versicherungssituation ausreichend ist (Ist eine private Unfallversicherung etc. sinnvoll und welchen Leistungsumfang soll diese haben?).

## Verschuldung

In rechtlicher Hinsicht sind einige Themen zu beachten:

- Vorsicht bei Bürgschaften:  
Bürgschaften für Verwandte, Freunde, können unter Umständen zum finanziellen Ruin führen.
- Überprüfung, ob die wesentlichen finanziellen Risiken durch Versicherungsverträge ausreichend abgedeckt sind (zB Sachversicherungen für die Liegenschaften und Gebäude, Haftpflichtversicherung für alle privaten und unternehmerischen Risiken, etc.).
- Ein gewisser Schutz kann auch durch die Vereinbarung und grundbücherliche Sicherstellung eines wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbotes zwischen Ehegatten erreicht werden.
- In manchen Fällen kann es auch sinnvoll sein, Vermögenswerte und Liegenschaften dem anderen Ehegatten zu übertragen.

## Scheidung

Bei einer Scheidung geht es rechtlich primär um folgende drei Bereiche:

- Kinder:  
Wer sorgt in Zukunft für die Kinder, wer hat wie viel Unterhalt für die Kinder zu zahlen?
- Unterhalt für den anderen Ehegatten:  
Dieser Themenbereich hat auch sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen (Besteht auch nach der Scheidung Angehörigeneigenschaft?, etc.).
- Vermögensaufteilung:  
Falls es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt ist hier in erster Linie maßgeblich, wer vor der Scheidung Eigentümer welcher Vermögensmassen war. Vertragliche Regelungen über die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung im Vorhinein sind grundsätzlich möglich. Allerdings ist es nicht immer leicht, eine sinnvolle Regelung zu finden. Es kann nicht vorhergesehen werden, wie die Lebensumstände zum Zeitpunkt der Scheidung tatsächlich sein werden.

Erschwerend kommt bei Scheidungen in der Landwirtschaft die Tatsache hinzu, dass eine Scheidung häufig auch massive Auswirkungen auf den Arbeitsplatz Bauernhof hat: Es kann durch den Ausfall des geschiedenen Ehegatten der bisherige Produktionsumfang oft nicht mehr aufrecht erhalten werden, durch Liegenschaftsteilungen steht weniger Fläche zur Verfügung, etc.

## **Kinder werden erwachsen**

Die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht nicht bis zu einem bestimmten Lebensjahr sondern bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit.

Bei behinderten Kindern ist zu klären, in welcher Form eine sozialrechtliche Absicherung möglich ist.

Kleine Kinder sind üblicherweise vom Versicherungsschutz der privaten Haftpflichtversicherung der Eltern mitumfasst. Je nach Versicherungsvertrag geht dieser Versicherungsschutz ab einem bestimmten Lebensalter verloren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für die Kinder dringend erforderlich, zB um Schadenersatzverpflichtungen abzudecken, die aus Unfällen der Kinder beim Schifahren oder Radfahren entstehen.

Es ist auch zu überprüfen, ob die aktuelle Versicherungssituation für die geänderten Umstände noch passt (Sind Leistungen für zwischenzeitlich bereits selbst erhaltungsfähige Kinder noch sinnvoll, besteht noch die Notwendigkeit für eine Ablebensversicherung der Eltern, etc.)?

## **Kinder ziehen aus, heiraten**

Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Heiratsgut bzw. Ausstattung (ca. 20 – 30 % des Jahresnettoeinkommens des Verpflichteten).

Der Auszug oder die Heirat der Kinder kann auch zum Anlass genommen werden, zukünftige erbrechtliche Ansprüche zu regeln (zB Abschluss von Pflichtteilsverzichtsverträgen, etc.).

In jedem Fall sollten Schenkungen und Zuwendungen an Kinder bei größeren Beträgen auch dokumentiert und bestätigt werden.

## **Tod des Ehegatten**

Zu klären sind folgende Aspekte:

- Erbrecht:  
Soll eine testamentarische oder erbvertragliche Regelung getroffen werden; welcher Inhalt ist sinnvoll?
- Welche sozialrechtlichen Ansprüche bestehen?

- Besteht Anspruch auf sonstige Leistungen? (zB Schadenersatzansprüche bei Unfällen, Leistungen von Banken, Kreditkartenfirmen, Autofahrerclubs, Vereinen). Viele Organisationen haben für ihre Mitglieder kollektive Unfallversicherungen abgeschlossen, die auch im Todesfall Leistungen vorsehen.
- Ist für ausreichende finanzielle Absicherung der Hinterbliebenen gesorgt? (Ablebensversicherungen, etc.).
- Kann der überlebende Ehegatte auch unmittelbar nach dem Tod über das Konto verfügen? (Oder-Konto, zwei getrennte Konten)
- Zugang zu Unterlagen:  
Weiß der andere Ehegatte wo letztwillige Verfügungen, Versicherungsurkunden, Sparbücher, Unterlagen über sonstige Vermögenswerte zu finden sind? Wer von den Verwandten kann sonst noch auf diese Unterlagen zugreifen?
- Welche Verträge werden durch den Tod beendet oder sind zu kündigen oder umzuändern? (Versicherungsverträge, KFZ-Zulassung, etc.), wem ist der Tod zu melden? (Sozialversicherung, Versicherungsunternehmen, etc.).
- Nach dem Todesfall ist auch zu klären, wie die Bewirtschaftungsverhältnisse rechtlich geregelt werden sollen, etc.

## Pflegebedürftigkeit, Tod der Eltern

- Hier sind sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (Pflegegeld, Sachleistung, sonstige Unterstützungen) zu überprüfen. Es ist zu klären, ob im Fall eines Heimaufenthaltes auf Vermögen der Eltern oder deren Übernehmer und Angehöriger gegriffen werden kann. Bereits im Übergabevertrag sollte vorgesorgt werden, dass ein derartiger Rückgriff auf die Übernehmer nach Möglichkeit nicht stattfinden kann).
- Es sollte bekannt sein, ob und wo die Eltern letztwillige Verfügungen abgeschlossen haben, welches Vermögen und welche Verbindlichkeiten der Eltern vorhanden sind.

## Übergabe

Hier stellen sich die gleichen Fragen und Themen wie bei der früheren Übernahme, allerdings mit verteilten Rollen.

Zu überprüfen ist auch, welche Versicherungen nach der Übergabe notwendig und sinnvoll sind.

## Eigener Tod

Zu klären ist, ob und welche letztwilligen Verfügungen sinnvoll sind; unter Umständen müssen früher verfasste Testamente abgeändert werden.

Weiters sollten die Unterlagen betreffend Vermögen, Schulden, Versicherungsleistungen, etc. für die Angehörigen greifbar sein.

### Herausgeber:

Dr. Franz Staudinger/Mag. Manuela Lang  
Rechtsabteilung der Landwirtschaftskammer OÖ  
Tel. 050/6902-1290  
E-Mail: [abt-re@lk-ooe.at](mailto:abt-re@lk-ooe.at)

Stand Juni 2013